

Arbeitsverhinderung: Dauer und Entlöhnung von Absenzen

VERSCHIEDENE ABSENZEN		
GEGENSTAND	DAUER	ENTLÖHNUNG
Heirat	2-3 Tage	Keine Lohnzahlung. Ausnahme: bei Monatslohn
Geburt	1 Tag	
Wohnungswechsel	1 Tag	
Todesfall: - Ehegatten - Eltern - Kind	2-3 Tage	
Todesfall im engeren Familienkreis	1-2 Tage	
Andere vom Arbeitnehmer verlangte Absenzen	Ortsgebrauch	Keine Lohnzahlung
Im Kanton nicht anerkannte konfessionelle Feiertage	Nach konkretem Anlass (ArG 18)	Kompensation
Stellensuche	Übliche Zeit auf Antrag (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 25.08.1967, S. 109)	Keine Lohnzahlung. Ausnahme: bei Monatslohn, in vertretbarem Rahmen
Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit bis zum 30. Alterjahr	1 Arbeitswoche	Vorbehältlich anderslautender Regelung in GAV, NAV oder Arbeitsvertrag keine Lohnzahlung